

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Landkreis Lüneburg zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vereinbarung)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	29.09.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	01.10.2020	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die seit dem Jahr 1999 bestehende Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und den Samt-/Gemeinden zur Regelung der Aufgabe "Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen" ist in den vergangenen Jahren regelmäßig angepasst und erneuert worden (zuletzt 2014).

Aufgrund der ständig steigenden finanziellen Belastung, die den Gemeinden aus dem Betrieb der Kindertagesstätten erwächst, sind zuletzt in den Jahren 2018 und 2019 zusätzlich zu den vereinbarten Betriebskostenzuschüssen jeweils zum Jahresende Beträge in Höhe von 3,5 Mio. € und 3 Mio. € aus Haushaltsüberschüssen an die Gemeinden gezahlt worden.

Nachdem zwei Gemeinden die Vereinbarung aufgekündigt haben und auch die übrigen Kommunen an den Landkreis herangetreten sind, die Finanzierung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung neu zu ordnen, um eine bessere Planbarkeit der Haushalte der Gemeinden, eine höhere Beteiligung des Landkreises an den Betriebskosten und eine gerechtere Verteilung der Zuschüsse zu erwirken, hat der Landkreis in Zusammenarbeit mit benannten Vertretern der Hauptverwaltungsbeamten Eckpunkte einer neuen Finanzierungsvereinbarung erarbeitet.

Kernpunkte dieser neuen Vereinbarung sind:

- Festlegung eines Festbetrags zur Erstattung der Betriebskosten
- Jährliche Anpassung des Festbetrages um 3 % und zusätzliche Platzzahlsteigerungen
- Erhöhung des Festbetrags um weitere 3 Mio € bis 2022

- Verteilung der Betriebskostenzuschüsse nach Betreuungsstunden im Verhältnis zum Betreuungsumfang in Stunden aller Einrichtungen

Die bisherige Betriebskostenpauschale hat sich aus dem in der Vereinbarung von 2017 festgeschriebenen Zuschuss multipliziert mit der Anzahl der Plätze und den geleisteten Betreuungsstunden errechnet. Dieses schlecht planbare Instrument soll in der neuen Vereinbarung zugunsten eines Festbetrags ausgetauscht werden. Der Festbetrag soll mit 9,25 Mio. € in der Vereinbarung festgesetzt werden. Dies entspricht dem ausgezahlten Betriebskostenzuschuss in 2019 gesteigert um 3 %. Dieser Festbetrag soll um 3 % zzgl. der realen Platzzahlsteigerungen jährlich angepasst werden.

Der Festbetrag soll zusätzlich um weitere 3 Mio. € bis einschließlich des Jahres 2022 angehoben werden, wobei der Festbetrag in 2020 bereits um 2 Mio. € und in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 500.000 € erhöht werden soll. Hierbei handelt es um eine Verstetigung der Zahlungen aus den Haushaltsüberschüssen.

Der Verteilungsschlüssel für die Betriebskostenzuschüsse soll dahingehend verändert werden, dass nicht wie bisher ein Festbetrag ausgezahlt wird, sondern die Verteilung nach dem Betreuungsumfang erfolgt. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten aller Gruppen nach Betriebserlaubnis bis zu 8 Stunden multipliziert mit der konzeptionell vorgesehenen Kinderzahl. Bei Nichtauslastung der Gruppe oder bei inklusionsbedingt geringerer Kinderzahl findet kein Abschlag statt. Ziel ist eine Vereinfachung und bessere Nachvollziehbarkeit der Abrechnung. Die Vereinbarung soll rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten. Der Vereinbarungsentwurf ist der Anlage 1 zu entnehmen.

In welcher Höhe sich die Betriebskostenzuschüsse für die Einrichtungen in der Hansestadt Lüneburg verändern werden, ist der Anlage 2 zu entnehmen. Beispielfhaft für das Jahr 2020 erhöhen sich die Betriebskostenzuschüsse wie folgt:

1. Kindertagesstätten in Trägerschaft der Hansestadt Lüneburg

Betriebskostenzuschuss nach alter Kita-Vereinbarung:	968.360,00 €
Betriebskostenzuschuss nach neuer Vereinbarung:	<u>2.056.867,11 €</u>
Erhöhungsbetrag:	<u>1.088.507,11 €</u>

2. Kindertagesstätten der freien Träger

Betriebskostenzuschuss nach alter Kita-Vereinbarung:	1.618.873,10 €
Betriebskostenzuschuss nach neuer Vereinbarung:	<u>2.572.127,90 €</u>
Erhöhungsbetrag:	<u>953.254,80 €</u>

Die Vereinbarung muss von sämtlichen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden, die die Aufgabe der Kindertagesbetreuung übernommen haben, unterzeichnet werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss einer neuen Kita-Vereinbarung mit dem Landkreis Lüneburg zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vereinbarung) in der Fassung gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

50,00

a) für die Erarbeitung der Vorlage:

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger: 365002/36500201

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Anlage 1 – Entwurf der neuen Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vereinbarung)

Anlage 2 - Berechnung der Betriebskostenzuschüsse 2018-2026 für Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Lüneburg

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 20 - Kämmerei und Stadtkasse

02 - Finanz- und inneres Verwaltungsmanagement

Mit der neuen Kita-Vereinbarung kommt der Landkreis einer Forderung der Gemeinden nach, eine bessere finanzielle Förderung für die von den kreisangehörigen Gemeinden/Samtgemeinden/Städten übernommene Aufgabe zu gewährleisten. Die Wahrnehmung der Aufgabe ist eine finanzielle Belastung der Gemeinden, die sich durch den Wegfall der Elternbeiträge im Kita-Bereich noch verschärft hat. Der Landkreis möchte mit der neuen Kita-Vereinbarung einen Beitrag zur Entlastung der Gemeinden erbringen. Die nachfolgende Vereinbarung regelt die finanzielle Ausstattung und die Verteilung. Der Landkreis wird - neben einem Kostensteigerungs- und Betreuungszuwachsausgleich - den Betriebskostenzuschuss im ersten Jahr um 2 Millionen Euro und in den 2 folgenden Jahren jeweils um 500.000,00 Euro erhöhen.

Der Landkreis Lüneburg erkennt an, dass die Gemeinden trotz dieser zusätzlichen 3 Millionen Euro einen hohen finanziellen Eigenanteil erbringen.

§ 1

Wahrnehmung von Aufgaben

Die Gemeinde nimmt im Einvernehmen mit dem Landkreis jeweils für ihren örtlichen Bereich die Aufgabe der „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ nach Maßgabe der §§ 22, 22a und 24 SGB VIII in eigener Zuständigkeit und Kostenträgerschaft wahr. Diese Aufgabe umfasst insbesondere die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder. Es bleibt der Gemeinde unbenommen, sich zur Durchführung der Aufgabe eines freien Trägers oder eines anderen gemeindlichen Trägers zu bedienen.

Die Gemeinde erfüllt die Aufgabe auf der Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Landkreis lässt der Gemeinde Handlungsfreiheit im Hinblick auf die organisatorische und pädagogische Gestaltung dieser Aufgabe.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 12 des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) richtet sich gegen den Landkreis bzw. die Hansestadt als örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die dem Landkreis/der Hansestadt obliegende Planungs- und Gesamtverantwortung bleibt unberührt; insbesondere verbleibt die Erfüllung des bundesrechtlich geregelten Anspruchs auf einen Kindertagesstättenplatz beim Landkreis bzw. bei der Hansestadt. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Aufgabe so wahrzunehmen, dass der Landkreis den gegen ihn gerichteten Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesstätte erfüllen kann.

§ 2

Kindertagesstättenbedarfsplanung

- (1) Der Landkreis und die Gemeinden arbeiten eng zusammen bei der Erstellung der jährlichen Kindertagesstättenbedarfsplanung.
- (2) Der Landkreis stellt eine Kindertagesstättenbedarfsplanung für die Gemeinden ohne die Hansestadt auf. Jeweils zum 30.09. eines Jahres führt er eine Stichtagserhebung zur Bedarfsplanung gemäß § 13 KiTaG durch.

- (3) Bei der Feststellung des Bedarfs wirken die Gemeinden gemäß § 13 Absatz 3 Nds. KiTaG mit. Sie stellen die erforderlichen Daten zur Verfügung. Die Planung erfolgt in Abstimmung zwischen dem Landkreis und den Gemeinden. Ebenfalls stimmen sich der Landkreis und die Hansestadt über ihre jeweilige Kindertagesstättenbedarfsplanung eng ab.
- (4) Die sich am Bedarf orientierende Festlegung der Standorte für Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren und ihre Form, ob in Krippen oder altersgemischten Gruppen, erfolgt durch die Gemeinden. Es ist wünschenswert, dass der Ausbau auf der Ebene der Samtgemeinden im Zuge einer gemeinsamen Willensbildung erfolgt.
- (5) Die Einrichtung von 2/3-Plätzen wird bedarfsgerecht von den jeweiligen Trägern der Einrichtungen vorgenommen. Der Ausbau von Ganztagsplätzen (mehr als 6-Stunden-Betreuung) obliegt den Gemeinden. Es ist wünschenswert, dass der Ausbau auf der Ebene der Samtgemeinden im Zuge einer gemeinsamen Willensbildung erfolgt.
- (6) Der Ausbau von Kindertagesstätten wird vom Landkreis finanziell unterstützt. Höhe und Anforderungen an eine finanzielle Unterstützung werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 3

Finanzierung von Kindertagesstätten

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich, einen Zuschuss zu den durch den Betrieb einer Kindertagesstätte, einer Krippe, eines Kinderspielkreises oder eines Hortes entstehenden Kosten zu zahlen.
- (2) Der Landkreis stellt alljährlich einen Festbetrag zur Erstattung der Betriebskosten zur Verfügung. Dieser Festbetrag beträgt im Jahr 2020 11.250.000,00 Euro. Ausgehend hiervon findet für Tarifsteigerungen und allgemeine Kostensteigerungen eine jährliche Anpassung dieses Betrages in Höhe von 3% statt. Ebenso werden Änderungen im Betreuungsumfang berücksichtigt. Neben dieser Steigerung erhöht sich der Betrag in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 500.000,00 Euro. Die Höhe des Festbetrages wird jährlich, beginnend mit dem Jahr 2021, in einer Protokollnotiz zum Vertrag festgehalten.

Der Zuwachs durch den Kostensteigerungsausgleich wird jährlich gesondert in der Protokollnotiz ausgewiesen. Nach je 3 Jahren Laufzeit, erstmals allerdings zum 31.07.2023, werden die Vertragsparteien überprüfen, ob der gewährte Kostensteigerungsausgleich mit der tatsächlichen Kostensteigerung übereinstimmt. Sollte hier eine deutliche Diskrepanz bestehen, werden die Vertragsparteien über eine Anpassung verhandeln.

- (3) Zuschussberechtigt sind Träger von Einrichtungen aus dem Landkreis Lüneburg einschließlich der Hansestadt Lüneburg.

(4) Der Festbetrag wird an die Träger von Einrichtungen im Verhältnis ihres Betreuungsumfangs in Stunden zum Gesamtbetreuungsumfang in Stunden aller Einrichtungen verteilt. Dabei werden:

- Stunden von Krippen mit dem Faktor 2,16
- Stunden von Spielkreisen mit dem Faktor 0,65

gewichtet.

(5) Der Betreuungsumfang ergibt sich aus der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten aller Gruppen in der Einrichtung nach Betriebserlaubnis bis zu 8 Stunden (gesetzlicher Betreuungsumfang) multipliziert mit der konzeptionell vorgesehenen Kinderzahl. Bei Nichtauslastung der Gruppe oder bei inklusionsbedingt geringerer Kinderzahl findet kein Abzug statt. Bei Integrationsgruppen wird unabhängig von der Betriebserlaubnis grundsätzlich von einer Kinderzahl von 25 ausgegangen, außer die Gruppenräume sind nicht für eine Betreuungsgröße von 25 Kindern geeignet. In diesen Fällen wird nur von der Kinderzahl ausgegangen, die bei einer Regelgruppe in diesen Räumen zulässig wäre. Über 8 Stunden hinausgehende Betreuungszeiten werden nicht berücksichtigt. Die Hansestadt stellt dem Landkreis ihre Betriebserlaubnisse zur Verfügung. Zur Anpassung des Betreuungsumfangs im Festbetrag meldet die Gemeinde ihre geplanten Veränderungen des Betreuungsumfangs zum 30.09 für das folgende Kita-Jahr.

(6) Grundlage der Ermittlung der Betreuungszeiten ist der Betreuungsumfang nach der Betriebsgenehmigung des Kita-Jahres, in welches der 1. Januar des Abrechnungsjahres fällt. Unterjährige Änderungen, die Auswirkung auf den Betreuungsumfang haben, teilt die Gemeinde dem Landkreis unverzüglich mit.

(7) Die Gemeinde verpflichtet sich, ihre Kostenbeiträge für die Krippen-Nutzung so zu gestalten, dass gegen den Landkreis keine Ansprüche auf Übernahme von Entgelten gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII von finanzschwachen Personen geltend gemacht werden können.

Dies gilt auch, wenn die Gemeinde sich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Vereinbarung eines freien Trägers oder eines anderen gemeindlichen Trägers bedient. Der Landkreis verpflichtet sich, den Gemeinden im Landkreis die hierdurch entstehenden Einnahmeverluste durch die Zahlung eines Pro-Kopf-Betrags zu bezuschussen.

Für den Besuch einer Kinderkrippe wird für eine Betreuung von 4 Stunden täglich ein Betrag von 2.680,00 Euro gezahlt. Dieser Betrag wird um 419,50 Euro erhöht für jede weitere volle Betreuungsstunde gezahlt. Die Beträge steigern sich um 3% jährlich. Der Landkreis wird die Höhe der Sätze in der Protokollnotiz (Abs. 1) festschreiben.

Der Ausgleich wird für jedes Kind gezahlt, dessen Eltern ein anzurechnendes Einkommen von unter 16.209,00 Euro (Stand 01.01.2020) jährlich haben. Dieser Grenzwert errechnet sich aus dem Regelbedarf gemäß

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld. Bei einem geringeren Nutzungsumfang werden die Beträge anteilig berechnet. Die Einkommensgrenze ermittelt sich aus dem steuerpflichtigen Einkommen der Eltern abzüglich Werbungskosten und Kinderfreibeträgen (soweit diese tatsächlich gewährt werden). Die Einkommensgrenze aus Satz 1 wird prozentual entsprechend der Änderung der Regelleistungen des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes angepasst. Es gilt hierbei die im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung.

- (8) Auf den Zuschuss wird ein Abschlag in Höhe von 80% des Zuschusses des Vorjahres zum 1. Juli des Abrechnungsjahres gezahlt. Die Endabrechnung erfolgt im Januar des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres.

§ 4

Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Zuständigkeitsbereichs

- (1) Die Gemeinde übernimmt die durch den Besuch eines Kindes in einer Kindertagesstätte, Krippe oder einem Kinderspielkreis außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs entstehenden Kosten.
- (2) Für den Fall, dass der Landkreis für den Besuch eines Kindes in einer Kindertagesstätte, Krippe oder einem Kinderspielkreis außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Gemeinde entstehenden Kosten direkt in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich die Gemeinde, die jeweilig fälligen Beträge zu erstatten. Die Erstattung erfolgt durch Aufrechnung mit den der Gemeinde zustehenden Zuschüssen nach § 3 dieses Vertrages.
- (3) Soweit Kosten für die Betreuung eines Kindes von maximal 8 Stunden in einer Einrichtung außerhalb des Landkreises entstehen, beteiligt sich der Landkreis zu 50 % an den der Wohnortgemeinde entstehenden Kosten. Die Gemeinde macht die Kosten beim Landkreis geltend. Es bedarf hierfür nicht der Einhaltung eines besonderen Stichtags. Die Kostenübernahme erfolgt nur dann, wenn den Eltern kein geeigneter Kinderbetreuungsplatz in der Wohnortgemeinde des Kindes oder in angemessener Entfernung zu dieser nachgewiesen werden kann oder das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII greift.
- (4) Die Gemeinden des Landkreisgebiets untereinander verpflichten sich, im Falle des Aufnahmeantrags eines gemeindefremden Kindes der Wohnortgemeinde des Kindes die Anmeldung unverzüglich anzuzeigen. Sie können eine Absprache zur Kostenübernahme treffen. Erfolgt diese Anzeige nicht, so kann die aufnehmende Gemeinde im Nachhinein keine Kostenerstattung bei der Wohnortgemeinde geltend machen.
- Die Vereinbarung gilt für Aufnahmen ab dem Kindergartenjahr 2021/22. Der Landkreis erhebt jährlich bis zum 30.09. von den Gemeinden ihre Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Aus den gemeldeten Kosten dividiert durch den Betreuungsumfang der Gemeinden, die ihre Kosten gemeldet haben, generiert der Landkreis einen Stundensatz für einen Kita-Platz. Der Stundensatz für eine Krippe ergibt sich aus der Multiplikation mit dem Faktor für

Krippen aus § 3 Absatz 4. Der Stundensatz wird in eine Protokollnotiz aufgenommen und bildet einen Anhaltswert. Die Gemeinden sind an diesen Wert nicht gebunden.

- (5) Der Landkreis und die Gemeinden (außer der Hansestadt Lüneburg) verpflichten sich, die vertraglich mit dem Verein zur Förderung der Waldorf-Pädagogik e.V. vereinbarte Förderung für den Besuch von Kindern aus Gemeinden des Landkreises je zu 50% zu übernehmen. Diese Regelung gilt für die Dauer der vertraglich vereinbarten Förderung des Vereins zur Förderung der Waldorf-Pädagogik e.V. durch die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg. Die Vereinbarung mit dem Verein zur Förderung der Waldorf-Pädagogik e.V. ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

§ 5

Qualitätsentwicklung und –sicherung als gemeinsame Aufgabe Aufgaben der Fachberatung

- (1) Die Entwicklung und die Erhaltung der Qualität der Arbeit in Kindertagesstätten ist ein wesentlicher Beitrag zur Entwicklung des Landkreises zur Bildungsregion. Die Vertragspartner stimmen daher darin überein, dass die Sicherung einer möglichst hohen Qualität der Arbeit in den Kindertagesstätten von beiden Seiten angestrebt wird. Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung der auf ihn entfallenden Pflichten aus § 22 a SGB VIII.
- (2) Von den Vertragspartnern im Landkreis (außer der Hansestadt Lüneburg) wird ein Referenzkatalog für die Qualität in Kindertagesstätten vereinbart. Hierfür wird der Nationale Kriterienkatalog, der auf Bundesebene unter Beteiligung der Spitzenverbände entwickelt wurde, festgelegt. Der Referenzkatalog liegt dem Vertrag als Anlage bei.

Den Vertragspartnern ist hierbei bewusst, dass die im Nationalen Kriterienkatalog genannten Qualitätsstandards eine maximale Obergrenze darstellen, die auf absehbare Zeit von keiner Einrichtung zu 100 % erfüllt werden kann. Gleichwohl sind die Vertragsparteien bemüht, die Arbeit in den Einrichtungen im Hinblick auf eine weitgehende Annäherung an den Nationalen Kriterienkatalog zu fördern und zu entwickeln. Zur Schaffung und Durchführung einrichtungsübergreifender Bildungs- und Beratungsangebote zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung wird vereinbart, dass eine Summe von 50.000,00 Euro pro Jahr als Vorwegabzug von der Summe aller Zuschüsse, die auf die Gemeinden im Landkreis (außer der Hansestadt) entfallen, erfolgt.

- (3) Zur grundsätzlichen Beratung der Träger und ihrer Einrichtungen und zur Unterstützung dieses Vorhabens wird eine gemeinsame Kommission aus VertreterInnen der Gemeinden und des Landkreises gebildet, die die entsprechenden Qualitätsstandards in den Einrichtungen feststellt und für die von dort gewünschten Weiterentwicklung der Qualität Beratung und Unterstützung bereitstellt. Die aus VertreterInnen der Gemeinden und des Landkreises gebildete

gemeinsame Kommission erfüllt allein Beratungs- und Unterstützungsaufgaben; diese Kommission hat keinerlei Aufsichtsfunktionen.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung, sonstige Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.
- (2) Sollte es zu einer wesentlichen das Kindertagesstättenwesen betreffenden Rechtsänderung kommen, so besteht die Verpflichtung, über diese Vereinbarung zu verhandeln, wenn dies entweder der Landkreis oder auf gemeindlicher Seite ein Drittel der vertragsschließenden Gemeinden verlangt.

Sollte 6 Monate nach Aufnahme der Verhandlungen eine neue Vereinbarung nicht geschlossen werden, so besteht ein Kündigungsrecht von 9 Monaten zum Ende des Kalenderjahrs.

- (3) Für den Fall, dass eine oder mehrere Gemeinden aufgrund vorstehender Kündigungsregelungen die Aufgabe „*Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen*“ nicht mehr selbst wahrnehmen bzw. diese Vereinbarung nicht abschließen, verpflichtet sich der Landkreis, von der Möglichkeit des § 15 Absatz 4 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich Gebrauch zu machen.

Lüneburg, _____

Landkreis Lüneburg

Jens Böther

Landrat

Gemeinde

Bürgermeister/in oder
Gemeindedirektor/in

Samtgemeinde

Samtgemeindebürgermeister/in

Anlagen

- „Nationale Kriterienkatalog für die Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder
- Vereinbarung mit dem Verein zur Förderung der Waldorf-Pädagogik e.V.

1. Ausgaben des Landkreises für Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten und Kinderspielkreise									
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Betriebskostenzuschüsse									
se	4.805.044,00 €	9.000.000,00 €	9.250.000,00 €	11.587.500,00 €	12.450.125,00 €	13.338.628,75 €	13.738.787,87 €	14.150.951,64 €	14.575.480,56 €
Verstetigung der bis 2019 gezahlten Haushaltsüberschüsse			2.000.000,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €				
Betriebskostenzuschüsse insgesamt									
(aufgerundet)	4.805.044,00 €	9.000.000,00 €	11.250.000,00 €	12.087.500,00 €	12.950.125,00 €	13.338.629,00 €	13.738.788,00 €	14.150.952,00 €	14.575.481,00 €

Zu den Betriebskostenzuschüssen in der oberen Tabelle kommen die Haushaltsmittel für den Ausgleich steigender Platzzahlen und Betreuungsstunden noch hinzu.

2. Betriebskostenzuschüsse für die Kindertagesstätten in der Stadt Tabelle1 ab 2020 berechnet auf Grundlage der neuen Kita-Vereinbarung								
2.1 Kommunale Kindertagesstätten								
Betriebskostenzuschüsse Stand Mai 2020	1.558.917,72 €	1.877.520,68 €	2.019.937,43 €	2.163.879,15 €	2.309.391,57 €	2.456.521,83 €	2.530.217,50 €	2.606.123,94 €
Betriebskostenzuschüsse Stand 13.07.2020		2.056.867,11 €	2.209.989,45 €	2.367.705,46 €	2.438.736,63 €	2.511.898,75 €	2.587.255,81 €	2.664.873,56 €
2.2 Kindertagesstätten der freien Träger								
Betriebskostenzuschüsse Stand Mai 2020	2.639.794,41 €	2.824.036,95 €	3.038.250,43 €	3.254.757,62 €	3.473.627,38 €	3.694.930,57 €	3.805.778,44 €	3.919.951,68 €
Betriebskostenzuschüsse Stand 13.07.2020		3.102.493,89 €	3.333.457,42 €	3.571.349,74 €	3.678.490,29 €	3.788.845,05 €	3.902.510,51 €	4.019.585,87 €

3. Betriebskostenzuschüsse für die Kindertagesstätten in der Stadt Tabelle1 berechnet auf Grundlage der alten Kita-Vereinbarung								
3.1 Kommunale Kindertagesstätten								
Betriebskostenzuschüsse	845.637,00 €	968.360,00 €	1.026.954,25 €	1.026.954,25 €	1.089.642,75 €	1.089.642,75 €	1.156.806,75 €	1.156.806,75 €
3.2 Kindertagesstätten der freien Träger								
Betriebskostenzuschüsse	1.387.627,00 €	1.618.873,10 €	1.716.753,85 €	1.716.753,85 €	1.821.533,45 €	1.821.533,45 €	1.933.256,65 €	1.933.256,65 €

Differenz zur Berechnung nach der alten Kita-Vereinbarung	Mai 2020	2.114.324,53 €	2.314.479,76 €	2.674.928,67 €	2.871.842,75 €	3.240.276,20 €	3.245.932,54 €	3.436.012,22 €
	13.07.2020	2.572.127,90 €	2.799.738,77 €	3.195.347,10 €	3.206.050,72 €	3.389.567,60 €	3.399.702,92 €	3.594.396,03 €